



An die
Genossenschafterinnen und
Genossenschafter der Gesamtmelioration
Reitnau und Attelwil

5056 Attelwil, 29. September 2025/

**Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung
Donnerstag, 30. Oktober 2025, 20.00 Uhr
Kirchgemeindehaus Reitnau**

Sehr geehrte Genossenschafterinnen und Genossenschafter

Die Ausführungskommission (AK) lädt Sie zu einer ausserordentlichen Generalversammlung ein.

Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der 4. GV vom 19. Juni 2025
4. Wahl des Tagespräsidenten
5. Wahl der Ausführungskommission
Die bisherigen Mitglieder stellen sich für weitere vier Jahre zur Verfügung.
6. Wahl des Präsidenten
Der Präsident Daniel Habegger stellt sich für weitere 4 Jahre zur Verfügung.
7. Statutenänderung und Änderung der Entschädigung der AK (beantragte Änderungen sind auf Seiten 3-5 zu finden)
8. Informationen der AK über den Stand der Arbeiten
9. Verschiedenes

Das Protokoll vom 19. Juni 2025 sowie die ganzen Statuten und die Entschädigungsansätze mit den Änderungen können während den Öffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei Reitnau eingesehen oder unter www.reitnau.ch/de/politik-verwaltung/politik/kommissionen-bodenverbesserungsgenossenschaft-reitnau-und-attelwil.php nachgelesen werden.

Im Rahmen der Kontakte von Landwirtschaft Aargau und dem Bundesamt für Landwirtschaft wurde die Forderung vorgebracht, dass Neuzuteilung und Restkostenverteiler von einer

unabhängigen Kommission vorgenommen werden müssen. Dies war im Kanton Aargau und in den Statuten bisher nicht vorgesehen. Die AK erachtet die Forderung als sinnvoll und will dazu die Statuten entsprechend anpassen. Nebst dem unabhängigen Präsidenten und dem Aktuar soll noch eine dritte unabhängige Person in einem weiteren Schritt (GV 2026) in die neue Beurteilungs- und Abrechnungskommission hinzugewählt werden.

Stimmrecht / Vertretung / Vollmacht (Statuten Art. 13)

Jedes Genossenschaftsmitglied hat eine Stimme. Verfügen mehrere Personen über gemeinschaftliches Eigentum (Miteigentum und Gesamteigentümer) kommt ihnen gemeinsam **eine Stimme** zu. Sie haben zur Stimmabgabe einen Vertreter zu bestimmen. Eine stimmberechtigte Person kann nicht mehr als drei Stimmen abgeben. Eine Stellvertretung erfordert eine schriftliche Vollmacht.

Zur Vereinfachung der administrativen Handhabung empfiehlt die AK, bei gemeinschaftlichem Eigentum jemandem eine generelle Vollmacht auszustellen. Wer seinen Ehegatten vertritt, hat ebenfalls eine Vollmacht einzureichen.

Vollmachten sind im Voraus bis am 20. Oktober dem Aktuar zuzustellen. Formulare können bei ihm bezogen werden.

Im Anschluss an die Versammlung sind alle Anwesenden zu einem kleinen Imbiss eingeladen.

Freundliche Grüsse

**Bodenverbesserungsgenossenschaft
Reitnau und Attelwil**



Daniel Habegger
Präsident



Emil Gafner
Aktuar

Verteiler

- Mitglieder BVG Reitnau und Attelwil
- Ausführungskommission
- Gemeinderat Reitnau
- Rechnungsprüfungskommission
- Philippe Schärer, Sektion Strukturverbesserung LW Aargau
- Thomas Niggli, BSB & Partner, Oensingen, Technischer Leiter

Statuten Bodenverbesserungsgenossenschaft Reitnau und Attelwil vom 23. August 2021

Beantragte Änderungen an a.o. GV 30.10.2025

Art. 9 Organe (S 35 VSV)

Die Organe der BVG sind:

- a) Generalversammlung,
- b) Ausführungskommission,
- c) Rechnungsprüfungskommission
- d) Unabhängige Zuteilungs- und Abrechnungskommission

Art. 10 Generalversammlung (S 36 VSV)

1 Oberstes Organ der BVG ist die Generalversammlung der Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

2 Ihr stehen folgende, unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) Wahl der Ausführungs- und der Rechnungsprüfungskommission sowie der unabhängigen Zuteilungs- und Abrechnungskommission,
- c) Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten der Ausführungskommission,
- d) Festlegen der Ansätze und der Pauschalen zur Abgeltung des Aufwands der Mitglieder von Ausführungs- und Rechnungsprüfungskommission,
- e) Festlegen der finanziellen Kompetenzen der Ausführungskommission,
- f) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Schlussrechnung,
- g) Erteilung von Prozessvollmachten und Abschluss von Schiedsverträgen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft,
- i) Entlastung der Mitglieder der Ausführungskommission.

3 Daneben beschliesst sie über die Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

B. Ausführungskommission und unabhängige Zuteilungs- und Abrechnungskommission

Art. 17 Zusammensetzung

1 Die Ausführungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier bis acht weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Ausführungskommission müssen nicht Genossenschaftsmitglieder sein. Der Präsident oder die Präsidentin sowie mindestens zwei weitere Mitglieder müssen unabhängige Personen sein. Als unabhängig gilt, wer nicht Mitglied der Genossenschaft und keinem Mitglied in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt, verschwägert oder durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft, Verlobung oder Kindesannahme verbunden ist. Ausserdem gelten für die unabhängigen Mitglieder alle weiteren Ausstandsbedingungen gemäss § 16, Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (SAR 271.200). Wird eine Bedingung nicht erfüllt, ist die Unabhängigkeit nicht gewährleistet.

- 2 Die Ausführungskommission bestimmt aus ihren Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten als Stellvertretung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten.
- 3 Der Gemeinderat delegiert ein Gemeinderatsmitglied in die Ausführungskommission.
- 4 An Sitzungen der Ausführungskommission sind das **Departement Finanzen und Ressourcen** und die Technische Leitung unter vorgängiger Zusendung der Traktandenliste einzuladen.
- 5 Die unabhängigen Mitglieder bilden unter Führung des Präsidenten oder der Präsidentin die Zuteilungs- und Abrechnungskommission.

Art 20 Aufgaben (S 39 VSV)

- 1 Die Ausführungskommission nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) – e) wie bisher
- 2 Der unabhängigen Zuteilungs- und Abrechnungskommission obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Nebst dem Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich die Kommission selbst und bestimmt einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin sowie einen Aktuar, Aktuarin.
 - b) Sie führt zusammen mit dem Technischen Leiter die Wunschtage durch und bereitet einen Neuzuteilungsentwurf vor. Sie informiert die Ausführungskommission über die Neuzuteilung und legt sie zur Publikation im Namen der Ausführungskommission öffentlich auf.
 - c) Sie beurteilt die Einsprachen und verhandelt mit den Grundeigentümern zur Erreichung einer Einigung. Falls keine Einigung erreicht wird, beauftragt sie die Ausführungskommission, den Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.
 - d) Sie erarbeitet zusammen mit dem Technischen Leiter einen Vorschlag für die Pachtlandarrondierung zuhanden der Ausführungskommission.
 - e) Sie erarbeitet zusammen mit dem Technischen Leiter den Restkostenverteiler.

Art. 21 Einberufung

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Ausführungskommission sowie die unabhängige Zuteilungs- und Abrechnungskommission ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Ebenso kann die Aufsichtsbehörde oder wenigstens die Mehrheit der Mitglieder der Ausführungskommission es verlangen.

Art. 22 Beschlussfassung

- 1 Die Ausführungskommission und die unabhängige Zuteilungs- und Abrechnungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, wobei in jedem Fall mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen

Entschädigung für Genossenschaftsfunktionäre

Beantragte Änderung an a.o. Generalversammlung 30. Oktober 2025.

	<i>ganzer Tag</i>	<i>halber Tag</i>
1. Ausführungskommission		
1.1 Präsident		
- Sitzungsgeld (inkl. Sitzungsvorbereitung)	CHF 400	CHF 200
- zusätzliche Pauschalentschädigung pro Jahr CHF 6'000		
1.2 übrige Mitglieder		
- Sitzungsgeld	CHF 320	CHF 160
- Entschädigung nach Zeitaufwand (Auswärtigen Mitgliedern wird die Anfahrt und Rückfahrt entschädigt)	CHF 40 / Stunde	
Abendsitzungen: Ansatz einer Halbtagesitzung		
2. Kassier		
- Sitzungsgeld	CHF 320	CHF 160
- Entschädigung nach Zeitaufwand zuzüglich CHF 1'000 pro Jahr für Infrastruktur	CHF 40 / Stunde	
3. Aktuar		
- Sitzungsgeld	CHF 320	CHF 160
- Entschädigung nach Zeitaufwand zuzüglich CHF 500 pro Jahr für Infrastruktur	CHF 40 / Stunde	
Bei Kassier und Aktuar in Personalunion fällt das Sitzungsgeld nur einmal an.		
4. Rechnungsprüfungskommission		
- Entschädigung nach Zeitaufwand	gemäss Entschädigungsansätzen der Einwohnergemeinde	
5. Besondere Entschädigungen		
- Hauptmahlzeit, die notwendigerweise auswärts eingenommen werden müssen (1 Mal pro Tag)	CHF 25	
- Kilometerentschädigung für Personenwagen	CHF 0.70 / km	

Reitnau, 23. August 2021